

Verbleib von Truppenfahnen

Gemäß der Zentralrichtlinie A2-2630/0-0-3 "Militärische Formen und Feiern der Bundeswehr" können ausgesonderte Truppenfahnen, Fahnenbänder und -ringe nach Genehmigung der zuständigen höheren Kommandobehörde an geeigneter Stelle beim Truppenteil zur Traditionspflege auf- oder ausgestellt werden. Truppenfahnen, Fahnenbänder und -ringe aufgelöster Truppenteile oder außer Dienst gestellter Schiffe, deren Tradition weiter gepflegt wird, verbleiben grundsätzlich innerhalb der Bundeswehr. Sie können mit Genehmigung der zuständigen höheren Kommandobehörde als Zusatzausstattung entweder

- dem Truppenteil, der die Traditionspflege des aufgelösten Verbandes übernimmt,
- dem mit Organisationsbefehl festgelegten Nachfolgeverband,
- der nächsten gemeinsamen Ebene des aufzulösenden Verbandes und des Nachfolgeverbandes,
- den militärischen Einrichtungen mit zentraler Bedeutung (z. B. Schulen) oder
- den musealen Einrichtungen der Bundeswehr

übergeben werden. Eine Übergabe an Militärmuseen außerhalb der Bundeswehr bedarf der Zustimmung BMVg FüSK III 3. Ist eine würdige Aufstellung oder Aufbewahrung von ausgesonderten Truppenfahnen, Fahnenbändern und -ringen zur Traditionspflege nicht gewährleistet, sind die Truppenfahnen an das Bundeswehrdepot Süd zurückzuliefern (A2-2630/0-0-3, Ziffern 816 ff).